

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813

84 (20.10.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des Großherzogl.
Badischen Anzeige-Blatts

Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

Beylage

zu Nro. 84.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts
für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1813.

(Die bey den Accisoren gemacht werdenden Anzeigen betreffend.)

R. D. Nr. 15152. In Gemäßheit hohen Beschlusses des Großherzogl. Finanzministeriums Erstes Departement vom 27. Septbr. Nr. 503. wird verfügt:

Da seit einiger Zeit mehrmal der Fall eingetreten ist, wo bey Accisfrevel- Denunciatio- nen sich die Denunciaten darauf berufen haben, daß sie die Anzeige ihrer Accisschuldigkeit bey den Accisoren gemacht, und daß diese solches auch annotirt hätten, und daß dies auch gewöhnlich von den Accisoren bey der Untersuchung bestätigt wurde, wodurch dann gegen die Denunciaten keine Strafe erkannt, und somit der größste Unterschleif begangen werden kann, wird verordnet, daß

a) Nur bey Früchten, welche ein Müller von seinem Felde in seine bey der Mühle stehende Scheuer führt, oder bey selbst gebauten Weinen, welche ein Schankwirth in seinen Keller einlegt, eine Annotation statt finden kann.

b) Daß dieselbe nur alsdann Glauben verdient, wenn sie von dem Accisor förmlich niedergeschrieben worden ist.

c) Daß in allen und jeden übrigen Fällen keine Annotation statt finden kann, sondern der Accis durch Auslösung des Zeichens und Bollets gleich baar ausgelöst werden muß, es wäre dann, daß der Accisor dem Accispflichtigen auf seine eigene Gefahr borgen wollte, in welchem Fall aber ersterer doch demselben sogleich die Acciszeichen und Bollets einhändigen muß.

d) Daß, wenn letzteres nicht geschieht, als welches sich aus den Manualien der Accis-

eisor sogleich erheben läßt, der Accisor diejenige Strafe bezahlen solle, welche der Accispflichtige zu bezahlen hätte, wenn er die Accisschuldigkeit gar nicht angezeigt hätte.

Hiernach haben die Aemter des Dreisamkreises die Accisoren ihres Amtsbereiches anzuweisen, und das Aufsichtspersonale hievon in Kenntniß zu setzen.

Freyburg den 8. Oktober 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

Güllmann.